

Satzung des Berufsverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler Südbaden e.V.

§ 1 Name, Rechtsstand, Gebiet und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler Südbaden e.V.
- b) Der Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler Südbaden ist in das Vereinsregister eingetragen.
- c) Der Verband ist eine Gliederung des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler.
- d) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler Südbaden ist die Berufsvertretung der Bildenden Künstlerinnen und Künstler. Er hat die Aufgabe, alle beruflichen Belange seiner Mitglieder im regionalen Bereich verbindlich zu regeln, insbesondere

- a) **die Belange der Bildenden Künstlerinnen und Künstler gegenüber dem Staat und in der Gesellschaft zu vertreten,**
- b) **Schutz vor unlauterem Wettbewerb zu gewähren,**
- c) **die rechtliche Stellung der Bildenden Künstlerinnen und Künstler durch den Ausbau des Berufsrechtes zu sichern,**
- d) **als Verwaltungs- und Nachrichtenstelle für die Mitglieder und auch zu anderen kulturellen Verbänden zu dienen.**
- e) **Der Zweck des Verbandes ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.**

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes können alle Bildenden Künstlerinnen und Künstler werden.
Voraussetzungen für ein
Aufnahmeverfahren sind der Nachweis
 - a) **eines Studiums in einem bildnerischen Fach (Studentinnen und Studenten ab 5. Semester), oder**
 - b) **einer Ausstellungs- und Publikationspraxis, oder**
 - c) **einer kontinuierlichen Beschäftigung mit bildnerischer Gestaltung.**
Ist mindestens eine dieser Voraussetzungen erfüllt, verschafft sich der Vorstand anhand von Arbeitsproben einen Überblick über die eigenschöpferische Tätigkeit des Bewerbers und entscheidet dann über die Aufnahme in den Verband. Die Aufnahme in den Verband ist nicht einklagbar. Sie verpflichtet zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
Die Mitgliedschaft ist nicht auf einen bestimmten Status innerhalb des Berufes beschränkt.
Vom Verband werden jedoch keine Interessen privaten Unternehmertums vertreten, die auf der Lohnabhängigkeit anderer beruhen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austrittserklärung zum 31. Oktober des Kalenderjahres
 - c) nach Liquidation des Verbandes
 - d) bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages, wenn eine schriftliche Mahnung erfolglos geblieben ist (als schriftliche Mahnung gilt auch eine entsprechende Mitteilung im Mitteilungsblatt (siehe § 4b)). Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Beitrages wieder aktiviert. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe der jeweils aktuellen Aufnahmegebühr fällig.
3. Der jährliche Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis zum 31. März des Jahres zahlbar. Über Stundung und Ermäßigung der Zahlung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Organe des Verbandes

a) Die Mitgliederversammlung

Ihr obliegt:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
5. Beschlussfassung über die allgemeinen Richtlinien
6. Beratung und Entscheidung allgemeiner Anträge und Beschwerden
7. Satzungsänderungen
8. die Auflösung des Verbandes

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsführung eingegangen sein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit schriftlich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen durch den Vorstand einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn unter Vorlage der Tagesordnung mindestens 5% der Mitglieder schriftlich den Antrag stellen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Beratung anstehende Beschlussantrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit, die Auflösung des Verbandes bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge bezüglich Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes müssen allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugesandt werden.

Die Beschlussfassung muss mit Zweidrittelmehrheit erfolgen, wenn weniger als 20% der Mitglieder anwesend sind.

b) Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand mit zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und dem erweiterten Vorstand mit fünf Mitgliedern. Die Vorsitzenden sind Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er gibt sich im Rahmen der Satzung seine Geschäftsordnung selbst. Er hat den Auftrag, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, einen Arbeitsbereich verantwortlich zu übernehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Vorstandsmitglieder, einschließlich der Vorsitzenden, können durch ein konstruktives Misstrauensvotum von der Mitgliederversammlung abberufen und ersetzt werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt der nach Stimmenzahl nächstgewählte Bewerber nach.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse müssen dann mit Zweidrittelmehrheit, sonst mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Der Gesamtvorstand errichtet eine Geschäftsstelle und bestellt auf Kosten des Verbandes eine/n Geschäftsführer/in, welche/r an den Sitzungen der Organe des Verbandes teilnimmt.

Die Beratungen des Gesamtvorstandes sind verbandsöffentlich.

Die Verbandsmitglieder werden in allen wichtigen Berufsangelegenheiten durch ein nach Bedarf erscheinendes Mitteilungsblatt unterrichtet.

§ 5 Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt etwaiges Verbandsvermögen an eine verwandte kulturelle Vereinigung oder, soweit dies nicht möglich ist, an das Regierungspräsidium Südbaden für Zwecke der Bildenden Kunst.